

Besonderer Teil

Lizenzbedingungen für die dauerhafte Softwareüberlassung

1. Umfang der Lizenz

- 1.1 Der genaue Umfang der Nutzung und/oder die Art der Lizenz ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Sofern nicht anders vereinbart, räumt Beta Systems DCI dem Kunden ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der von Beta Systems DCI gelieferten Software ein. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der von Beta Systems DCI gelieferten Software zu erstellen. Die Sicherungskopie hat der Kunde als solche zu bezeichnen und mit der Firma „Beta Systems DCI“ als RechteinhaberIn sowie der Bezeichnung der Software deutlich zu kennzeichnen. Weitere Vervielfältigungen darf der Kunde nicht anfertigen.
- 1.2 Software, die auf eine bestimmte MIPS/MSU-Anzahl beschränkt ist, darf nur auf der im Einzelvertrag aufgeführten Hardware eingesetzt werden. Sofern nicht anders vereinbart, darf die CPU die Rechenleistung der gemäß Einzelvertrag lizenzierten Rechenleistung nicht überschreiten. Die zum Betrieb der Software notwendigen Lizenzschlüssel sind hardwarebezogen.
- 1.3 Die jeweils maßgeblichen MIPS/MSU-Werte berechnen sich nach den jeweils aktuellen Veröffentlichungen der Gartner-Group; falls solche Veröffentlichungen nicht zur Verfügung stehen, werden die Werte, die eine andere, der Gartner-Group vergleichbare Institution ermittelt hat, herangezogen.
- 1.4 Sofern nicht anderweitig geregelt, ist die Nutzung der Software nur für eigene Zwecke im eigenen Geschäftsbetrieb erlaubt. Insbesondere darf der Kunde die Software nicht für Dritte z.B. im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen nutzen.
- 1.5 Gewährt die einzelvertragliche Regelung die Nutzung durch verbundene Unternehmen, so hat der Kunde für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch das verbundene Unternehmen Sorge zu tragen. Er steht für etwaige Verstöße durch das verbundene Unternehmen wie für eigenes Verschulden ein.
- 1.6 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Beta Systems DCI nicht berechtigt, die gelieferte Software oder die zugehörigen Produktdokumentationen im Original oder in Kopie Dritten zugänglich zu machen, insbesondere durch Miete Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder auf andere Weise zu verbreiten. Ausgenommen ist die Zugänglichmachung gemäß nachstehender Ziffer 1.7 dieser Lizenzbedingungen.
- 1.7 Die Veräußerung oder Schenkung von Programmen an Dritte auf Dauer ist dem Kunden nur unter der Bedingung gestattet, dass er keine Programmkopien zurückbehält, er dem Dritten die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen auferlegt und dass er Beta Systems DCI unverzüglich und schriftlich Name und Anschrift des Dritten mitteilt sowie eine Kopie der schriftlichen Erklärung zusendet, nach welcher sich der Dritte mit den vorliegenden Lizenzbedingungen und den entsprechenden einzelvertraglichen Regelungen des Kunden einverstanden erklärt hat. Die Übertragung von Lizenzrechten an Dritte hat keinen Einfluss auf die weiteren Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und Beta Systems DCI.

2. Drittsoftware

Für Drittsoftware und deren Nachfolgeversionen, die Beta Systems DCI vertreibt, gelten ausschließlich die Lizenzbedingungen des Drittherstellers, hilfsweise und ergänzend die Lizenzbedingungen der Beta Systems DCI und mögliche andere Bestimmungen des Einzelvertrages. Enthält die von Beta Systems DCI gelieferte Software auch Drittsoftware, darf der Kunde diese Programme ausschließlich als Bestandteil der

gelieferten Gesamtlösung nutzen. Er stellt Beta Systems DCI von jeglichen Ansprüchen, die aus einer Verletzung dieser Obliegenheit resultieren, frei. Beta Systems DCI ist berechtigt, die Drittsoftware gegen ähnliche Produkte auszutauschen, soweit die Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt und soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3. Open Source Software

Für Open Source Software gelten ausschließlich die dieser Software zugrundeliegenden Lizenzbedingungen des Rechteinhabers.

4. Auditrechte

- 4.1 Der Kunde hat Beta Systems DCI jede Nutzung der vertragsgegenständlichen Software, die über den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang hinausgeht, im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages über den zusätzlichen Nutzungsumfang auf Basis des aktuell abgeschlossenen Einzelvertrages.
- 4.2 Beta Systems DCI ist berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software einmal jährlich durch Vermessung zu überprüfen. Vermessungen finden regelmäßig in der Form von Selbstauskünften unter Einsatz der von Beta Systems DCI zur Verfügung gestellten Vermessungstools statt.
- 4.3 Soweit der Kunde die Selbstauskunft verweigert und/oder der begründete Verdacht einer Rechtsverletzung besteht, ist Beta Systems DCI nach rechtzeitiger Vorankündigung von mindestens zwei Wochen berechtigt, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen bei dem Kunden selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vor Ort oder Remote zu überprüfen. Ein solches Audit wird während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt und darf den Geschäftsablauf des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- 4.4 Den Vertraulichkeitsinteressen des Kunden sowie dem Schutz seines Geschäftsbetriebs vor Beeinträchtigung wird in angemessener Weise Rechnung getragen. Der Kunde kooperiert bei der Durchführung des Audits in angemessener Weise, insbesondere indem er dem Auditor Zugang zu seinen Systemen, Aufzeichnungen und Geschäftsprozessen gewährt, soweit dies für die ordnungsgemäße Überprüfung notwendig ist.
- 4.5 Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten des Audits. Falls die zu wenig entrichteten Gebühren einen Betrag in Höhe von 5 % der vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren übersteigen, trägt der Kunde die angemessenen Kosten des Audits.
- 4.6 Überschreitet der Nutzungsumfang den Umfang der erteilten Nutzungsrechte, schließen die Parteien einen Vertrag über die zusätzliche Nutzung.
- 4.7 Beta Systems DCI ist zudem berechtigt, die zusätzlichen Lizenz- und Pflegegebühren auf Basis des aktuell abgeschlossenen Einzelvertrages rückwirkend zu berechnen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und Verzugszinsen bleibt unberührt.

5. Pflichten des Kunden zum Schutz der Software

- 5.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Beta Systems DCI nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten oder sonst zu ändern. Die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte bleiben unberührt.
- 5.2 Eine Dekompilierung der vertragsgegenständlichen Software oder das reverse engineering ist grundsätzlich untersagt. Die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte bleiben unberührt. Falls es zur Herstellung der Interoperabilität notwendig ist, hat der Kunde vor einer Dekompilierung der vertragsgegenständlichen Software zunächst die erforderlichen Informationen bei Beta Systems DCI schriftlich mit angemessener Frist anzufordern. Sofern Beta Systems DCI der Informationsbe-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Beta Systems DCI Software AG

reitstellung nicht innerhalb der Frist nachkommt, ist der Kunde gem. § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt.

- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software oder auf das sonstige Lizenz-Material durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinen-lesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten ist darin gespeicherte Software vollständig zu löschen.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen. Für den Fall der Zuwiderhandlung behält Beta Systems DCI sich die Geltendmachung der ihr zustehenden gesetzlichen Rechte vor, insbesondere Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz.